

Geschäftsbereich Zentrale Dienste und Steuerung

GUV Hannover, Postfach 81 03 61, 30503 Hannover

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen:  
UNR.S:  
Ansprechpartnerin: Frau Dahm  
Telefon: 0511 8707 111  
E-Mail: a.beitrag@guvh.de  
Datum:

## BEITRÄGE 2025 - SCHÜLERUNFALLVERSICHERUNG - Rückgabe bis spätestens 16.02.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersende ich Ihnen den Meldebogen für die Angabe der Zahl der Schüler/innen zur Errechnung der Beiträge für das Jahr 2025 mit der Bitte, die Zahl der Schüler/innen bis zum **16.02.2025** (§ 165 Abs. 1 SGB VII) unserem Verband mitzuteilen.

Nach § 25 Abs. 4 der Satzung des GUV Hannover werden die Aufwendungen aus Versicherungsfällen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, 8 und 14 b Sozialgesetzbuch (SGB) VII (§ 4 Nr. 2, 5 und 15 der Satzung) auf die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie auf die Unternehmen nach § 129 Abs. 1 Nr. 1 a SGB VII (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 der Satzung) als Sachkostenträger der Einrichtungen nach der Zahl der Versicherten umgelegt. Für Versicherte in Kinderkrippen, Krabbelgruppen, Kinderspielkreisen, Kindertagesstätten, Kindergärten und Kinderhorten (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII; § 4 Nr. 5 a der Satzung) werden ein Viertel und für Berufsschüler drei Viertel des allgemeinen Beitrages der Schülerunfallversicherung erhoben.

### **Hinweis:**

**Bei der Ermittlung der Zahl der Versicherten in Kinderkrippen, Krabbelgruppen, Kinderspielkreisen, Kindertagesstätten, Kindergärten und Kinderhorten ist nur die Zahl der Kinder anzugeben, die kommunale Einrichtungen besuchen, für die das Niedersächsische Landesjugendamt eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII erteilt hat.**

**Nicht anzugeben sind die Besucher von privaten Kindertageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe (DRK, AWO, Caritas-Verband etc.) und anderer privater gemeinnütziger Tageseinrichtungen.**

**Bei der Angabe der Zahl der Schüler/innen an allgemein- und berufsbildenden Schulen sind nur solche Einrichtungen zu berücksichtigen, die in Ihrer Sachkostenträgerschaft stehen.**

Mit freundlichen Grüßen  
Gemeinde-Unfallversicherungsverband  
Hannover

Gemeinde-  
Unfallversicherungsverband  
Hannover

Am Mittelfelde 169  
30519 Hannover  
Telefon: 0511 8707-0  
Internet: www.guvh.de

Nord LB Hannover  
BLZ 250 500 00  
Kto.-Nr. 101 350 007  
IBAN DE46 2505 0000 0101 3500 07  
BIC NOLADE2HXXX

IK- Nr.: 120 391 764

Rückgabe bis spätestens 16.02.2025

Gemeinde-Unfallversicherungsverband  
Hannover  
Postfach 81 03 61  
30503 Hannover

Unser Zeichen:  
UNR.S:  
bei Schreiben bitte angeben

**Stichtage zur Ermittlung der Zahl der Versicherten**

01.09.2024 für Kinderkrippen, Krabbelgruppen usw.  
22.09.2024 für allgemeinbildende Schulen  
15.11.2024 für berufsbildende Schulen

	Anzahl der Einrichtungen	Anzahl der Versicherten
Kinderkrippen, Krabbelgruppen		
Kinderspielkreise		
Kindertagesstätten/Kindergärten		
Kinderhorte		

Grundschulen einschließlich Schulkindergärten		
Hauptschulen		
Realschulen		
Haupt- und Realschulen		
Oberschulen		
Gymnasien		
Gesamtschulen		
Förderschulen		
Sonstige Bildungseinrichtungen an denen die Schulpflicht erfüllt oder ein schulrechtlicher Abschluss angestrebt wird (z. B. Volkshochschulen, Kollegs etc.)		
Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung in Betriebsstätten, Lehrwerkstätten, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII)*		
Personen, die an einer Maßnahme teilnehmen, wenn die Person selbst oder die Maßnahme über die Bundesagentur für Arbeit, einen nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II zuständigen Träger oder einen nach § 6a SGB II zugelassenen kommunalen Träger gefördert wird (§ 2 Abs. 1 Nr. 14 b SGB VII)**		

Berufsbildende Schulen		
------------------------	--	--

.....  
Ort, Datum

...../  
Unterschrift / Telefonnummer und E-Mail

\* Lernende

Lernende sind Personen, die nicht der gesetzlichen Schulpflicht unterliegen, sich auf Grund persönlicher Initiative beruflich aus- oder fortbilden und nicht in einem Lehrverhältnis stehen. Lernende können gelernte und ungelernete Personen sein, Berufstätige, die sich neben ihrer Erwerbstätigkeit fachlich qualifizieren.

\*\* Personen, die an einer Maßnahme teilnehmen, wenn die Person selbst oder die Maßnahme über die Bundesagentur für Arbeit, einen nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II zuständigen Träger oder einen nach § 6a SGB II zugelassenen kommunalen Träger gefördert wird

Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme im Rahmen des SGB II oder SGB III. Zu den arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen zählen grundsätzlich alle auf der Grundlage des SGB II und SGB III bewilligten Fördermaßnahmen, d.h. alle arbeitspolitischen Maßnahmen, die dem Zweck dienen, die Eingliederung in Berufsausbildung und Erwerbstätigkeit zu verbessern. Zu diesen Maßnahmen gehören z.B. die Teilnahme an isolierten Maßnahmen der Eignungsfeststellung, Teilnahme an Existenzgründerseminaren, Berufseinstiegsbegleitung (§ 49 SGB II), Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III) u.v.m..

**Für Versicherte nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII (Lernende) und nach § 2 Abs. 1 Nr. 14 b SGB VII (Teilnehmer an Maßnahmen) sind je Versicherten 190 Tage (durchschnittliche Anzahl der Schultage in Niedersachsen) anzusetzen. Versicherte, die nicht ganzjährig an Maßnahmen teilgenommen haben, sind entsprechend der Dauer der jeweiligen Maßnahme zusammen zu zählen und auf ganzjährig Versicherte nach Maßgabe von 190 Tagen umzurechnen.**